

Stenographischer Bericht

38. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

22. Dezember 1925.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Riegler und Dr. Enge (971).

Aufgabe: Das Verzeichnis Nr. 24 der schriftlich eingebrachten Anträge (971).

Zuweisungen: Die schriftlich eingebrachten Anträge (971).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 281, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden. — Berichterstatter Hartleb (971). — Redner: Winkler (971). — Annahme des Antrages (972).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verwaltungsausschusses und des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 126, Gesetz, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landesverwaltungsabgabengesetz). — Berichterstatter Schreckenthal (972). — Annahme des Antrages (972).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, über den Antrag dieses Ausschusses hinsichtlich Erlassung eines Budgetprovisoriums bis 31. Jänner 1926. — Dringliche Behandlung (971). — Berichterstatter Spak (972). — Annahme des Antrages (973).

Anträge: Roth, Peintinger, Bauer, Zl. 477, betreffend Durchführung von Regulierungsarbeiten in der Oststeiermark (973).

Singl, Bauer, Zl. 478, wegen Regulierung der Feistritz und Ilz (973).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 50 Minuten nachmittags.

Präsident: Die Herren Abg. Landesrat Riegler und Landesrat Dr. Enge haben ihre Abwesenheit wegen Krankheit beziehungsweise wegen Krankheit in der Familie entschuldigt.

Aufgelegt wurden heute die im Verzeichnisse Nr. 24 angeführten, schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge.

Zugewiesen werden die im Verzeichnisse Nr. 24 angeführten Anträge, und zwar E.-Zl. Nr. 475 und 476 (verliest auch die Überschriften) dem Straßen- und Brückenbauausschusse und letztere sonach dem Landeskulturausschusse. Hat jemand zu diesen Zuweisungen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Über Antrag der Obmännerkonferenz stelle ich den Antrag, zu der schon gestern verkündeten Tagesordnung als Punkt 3 anzufügen: Budgetprovisorium.

Die dringliche Behandlung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.)

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Der Punkt 1 derselben ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz, über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 281, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Hartleb, ich erlaube ihm das Wort.

Berichterstatter Hartleb: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 123, welche das Gesetz über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 281, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden, zum Gegenstande hat. Der Landeskulturausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit der Vorlage der Landesregierung beschäftigt und hat zu derselben zwei Abänderungen beschlossen, und zwar einstimmig: Im § 1, Punkt (2) ist nach den Worten „der beiden Agrarabteilungen wird“ einzufügen: „vorläufig bis zur gesetzlichen Festlegung durch den Landtag“, und im § 2, Absatz (2) ist in der 2. Zeile das in Klammern gestellte Wort „(Hochschul-)“ zu streichen. Im übrigen hat der Landeskulturausschuß die Vorlage unverändert angenommen und ich bitte auch das hohe Haus, dieselbe in der von ihm vorgeschlagenen Form unverändert zur Annahme zu bringen.

Winkler: Hoher Landtag! Die Landesregierung legt heute dem hohen Landtage ein Gesetz vor über die vorläufige Ausführung des bestehenden Bundesgesetzes, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden, und zwar aus dem Grunde, um einen ungefählichen, einen Ex-lex-Zustand mit 1. Jänner 1926 zu vermeiden. Die definitive Regelung derselben wird erst im nächsten Jahre vorgenommen werden können, weil eine Reihe von sehr bedeutsamen Fragen, die mit dem Aufgabenkreise derselben zusammenhängen, eines gründlichen Studiums bedürfen und es wird die Landesregierung in diesem nächsten Jahre eine Gesetzesvorlage über die definitive Regelung vorlegen. Die Agrarbehörden sind verändert worden durch das Gesetz vom 28. Juli 1925, sie sind nicht mehr Bundesbehörden, sondern Landesbehörden. Das ist außerordentlich erfreulich deshalb, weil, nachdem die Landeskultur in die Kompetenz des Landes fällt, nunmehr auch die Agrarbehörden in hervorragenderem Maße dem Einflusse des Landes unterstellt werden. Das ist ein großer Fortschritt, weil die Agrarbehörden zu den wichtigsten Faktoren des Landes, hinsichtlich der Landeskulturförderung gehören. Besonders werden die Agrarbehörden in den nächsten Jahren sich mit drei Aufgaben zu beschäftigen haben: Einerseits mit den Komassationen, den Zusammenlegungen, in zweiter Linie mit der Regelung der Servituten nach dem vom Landtage beschlossenen Servitutengesetze und in dritter

Linie — und zwar eine der Hauptaufgaben — mit der Durchführung des Alpenschutzgesetzes. Schon aus diesem Aufgabenkreise geht hervor, daß die Agrarbehörden außerordentlich wichtig für die weitere Entwicklung der Landeskultur der Steiermark sein werden. Wir haben eine vorläufige Regelung heute dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt, indem wir lediglich die Artikel des Bundesgesetzes auf die landesgesetzliche Regelung übertragen, während wir über die künftige Regelung und Gestaltung der Agrarbezirksbehörden erst durch ein definitives Gesetz schlüssig werden müssen. Es wird bei dem Amte der Landesregierung eine Agrarrechtsabteilung und eine technische Abteilung errichtet werden und ebenso ein Agrarlandesenat. Neu aufgenommen sind die Bestimmungen über den Agrarinspektor, der sich hauptsächlich mit der Ökonomie und Wirtschaft der Alpen und Weiden zu beschäftigen haben wird. Die Frage der Agrarbezirksbehörden und ihre Organisation ist noch nicht aufgenommen; es konnte auch die landwirtschaftliche Hauptkörperschaft noch nicht dazu Stellung nehmen, weil diese Frage natürlich sowohl vom landeskulturellen als auch vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkte aus sehr gründlich untersucht werden muß. Es sind verschiedene Meinungen und Strömungen vorhanden, ob die Agrarbezirksbehörden in der heutigen Fassung für Steiermark zulässig sind und aufrechterhalten werden müssen oder nicht. Ich erlaube mir, das zur Begründung zu sagen und glaube, daß wir auf diesem Gebiete einen bedeutenden Schritt nach vorwärts gekommen sind.

Präsident: Es wünscht niemand mehr zu sprechen, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung. (Geschicht.) Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung, **Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 126, Gesetz, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabengesetz).**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Schreckenthal; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Schreckenthal:** Hohes Haus! Die Beilage Nr. 126 beinhaltet ein Gesetz, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabengesetz). Zur Vorgeschichte dieser Beilage möchte ich darauf verweisen, daß im Gesetze vom 21. Juli 1925, betreffend die allgemeine Verwaltung, also im Verwaltungsverfahrensgesetze, im § 78 folgende Bestimmung enthalten ist (liest): „(Verfassungsbestimmung:) Den Parteien können für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden besondere Verwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.“

Das österreichische Verwaltungsverfahrensgesetz hat sich dabei gehalten an Vorbilder, welche in anderen

Staaten bereits eingeführt sind. Es werden Verwaltungsabgaben eingehoben in der Schweiz, im Deutschen Reiche und in der Tschechoslovakischen Republik. Wir haben es hier mit einer Gesetzesvorlage zu tun, welche eigentlich drei verschiedene Kompetenzen umfaßt. Es haben zu bestimmen sowohl der Bund für alle jene Amtshandlungen, welche sich im Kompetenzkreise der Bundesbehörden ergeben, es hat das Land Abgaben zu bestimmen für die eigenen Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen, welche in die Kompetenz des Landes gehören, aber gleichzeitig hat das Land auch zu bemessen die Abgaben für jene Amtshandlungen der Gemeinden, welche in deren Kompetenz fallen. Von diesem Gesichtspunkte ist die Beilage Nr. 126, welche eine eingehende Beratung im Gemeinde- und Verfassungsausschusse sowie im Finanzausschusse erfahren hat, zu behandeln. Die Beilage selbst, wie sie dem hohen Hause vorgelegt wurde, hat sowohl im Gemeinde- und Verfassungsausschusse, als auch im Finanzausschusse einige Änderungen erfahren. So hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß mit nachträglicher einstimmiger Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen, festzustellen, daß im Absätze (4) des § 1 der Wortlaut zu lauten habe (liest):

„Die Ansätze für die Abgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung werden von der Landesregierung festgesetzt und können auch nach Gruppen von Gemeinden verschieden angesetzt werden.“

und daß diese Annahme dem hohen Hause zu empfehlen wäre.

Im § 1 ist außerdem noch in der Regierungsvorlage die Höhe der Abgaben festgehalten; es heißt (liest): „Die Höhe dieser Abgaben ist hiebei nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 100 S im einzelnen Falle zu bemessen.“ Der hohe Finanzausschuß hat sich entschlossen, diesen Höchstbetrag von 100 S auf 500 S zu erhöhen. Ferner hat der Finanzausschuß beschlossen, dem § 3 einen § 4 anzufügen, der heißt (liest):

„§ 4. Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Tariffsätze sind vorläufig von der Regierung in ihrer Wirksamkeit auf das Jahr 1926 zu beschränken.“

Der Finanzausschuß sowohl, wie auch der Gemeinde- und Verfassungsausschuß glauben, damit dem hohen Hause eine Vorlage unterbreitet zu haben, welche beide Ausschüsse mit Beruhigung der Annahme dieses hohen Hauses empfehlen können.

(Die Vorlage wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung, **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag dieses Ausschusses hinsichtlich Erlassung eines Budgetprovisoriums bis 31. Jänner 1926.**

Als Berichterstatter erteile ich dem Herrn Abg. Spak das Wort.

Berichterstatter **Spak:** Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich eingehend mit dem Voranschlage für

das Jahr 1926 beschäftigt und war nicht in der Lage, bis heute seine Arbeiten fertigzustellen. Der Finanzausschuß will eingehend sowohl das Erfordernis, wie die Bedeckung beraten und aus diesem Grunde hat er einstimmig folgenden Antrag beschlossen (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Jänner 1926 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages für das Jahr 1926 zu bestreiten.“

Ich bitte im Namen des Finanzausschusses um die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Folgende Anträge wurden eingebracht: (Verkündigung derselben; siehe Inhaltsverzeichnis.)

Da heute voraussichtlich die letzte Sitzung in diesem Jahre sein wird, gestatte ich mir, den Mitgliedern des hohen Hauses meine besten Weihnachtswünsche und meine besten Glückwünsche zur Jahreswende zu entbieten. Möge für uns alle das kommende Jahr ein Jahr reicher und nützbringender Arbeit zum Wohle und Nutzen des Landes sein. Profit Neujahr! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr 5 Minuten nachmittags.)